

VG Frankfurt (Oder)

Urteil vom 10.7.2007

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der nach eigenen Angaben türkische Kläger kurdischer Volkszugehörigkeit meldete sich am 24. November 2000 in Berlin als Asylsuchender und stellte am 28. November 2000 bei der Außenstelle ... des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; i. F. Bundesamt) einen Asylantrag. Zu dessen Begründung gab er bei der Anhörung am 4. Dezember 2000 im Wesentlichen an, dass er mit der Hilfe von Schleppern und gefälschten Passunterlagen am 16. November 2000 auf dem Luftweg von Adana nach Berlin-Tegel gereist sei. In der Türkei sei er politisch nicht aktiv gewesen. Im Juli 2000 sei er bei einer Tauglichkeitsuntersuchung für den Wehrdienst gewesen, der aber nicht Grund für den Asylantrag sei. Ausgereist sei er wegen der Unterdrückung durch das türkische Militär, das in seinem Heimatdorf die meisten Häuser zerstört habe. Es habe im Dorf häufig Auseinandersetzungen zwischen dem Militär und der PKK, zu welcher er keinen Kontakt gehabt habe, gegeben. Persönlich sei ihm nichts getan worden; doch sei er von den Vorgängen psychisch beeinflusst worden und er habe Angst gehabt, wie andere getötet zu werden. Überall in der Türkei würden den Kurden ihre Rechte, z. B. auf die eigene Sprache, vorenthalten.

Das Bundesamt lehnte das Asylgesuch und die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG sowie von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG mit Bescheid vom 13. März 2001, zugestellt am 14. März 2001, ab und forderte den Kläger zugleich unter Androhung seiner Abschiebung in die Türkei zur Ausreise auf.

Hiergegen hat der Kläger am 29. März 2001 Klage erhoben. Zuvor waren am 27. März 2001 bei dem Verwaltungsgericht die das Rubrum und die Klageanträge beinhaltende Seite 1 der Klageschrift vom 26. März 2001 – angelegt als Blatt 1 der hiesigen Akte – und die Vollmacht – angelegt als Blatt 2 der hiesigen Akte – per Fax ausweislich der auf den beiden Seiten aufgedruckten Faxprotokolle über das Amtsgericht Frankfurt (Oder), an welches die Klageschrift vom Büro des Klägerbevollmächtigten

aus gefaxt worden war, bei Gericht eingegangen, nicht aber die die Unterschrift des Klägerbevollmächtigten aufweisende Seite 2 der Klageschrift.

Während des Klageverfahrens hat der Kläger auf Verwandte verwiesen, die ebenfalls Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt hätten. So habe eine Schwägerin zweiten Grades 1995 über eine 1992 erfolgte Leichenschändung sowie darüber berichtet, dass ein anderer Verwandter PKK-Kommandant sei. Er – der Kläger – habe die Leichenschändung als 11-jähriger miterlebt. Bei einer Rückkehr in die Türkei müsse er befürchten, in Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und PKK-Nachfolgeorganisationen zu geraten. Auch müsse er befürchten, gegen seinen Willen während des Wehrdienstes gegen kurdische Landsleute eingesetzt zu werden.

Im Hinblick auf die Klagefrist sei ihm Wiedereinsetzung zu gewähren. Die Klageschrift sei zunächst (vollständig) an das Amtsgericht gefaxt worden und es sei nicht auszuschließen, dass auch die 2. Seite von diesem an das Verwaltungsgericht weitergefaxt worden sei. Der Prozessbevollmächtigte habe seinerzeit unverschuldet nicht bemerkt, dass die über dem Klageschriftsatz angebrachte Faxnummer nicht diejenige des Verwaltungsgerichts war. Jedenfalls dürfe das Gericht auf das Fristversäumnis angesichts der inzwischen verstrichenen Zeit nicht abstellen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes ... vom 13. März 2001 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des genannten Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 28. März 2006 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, des vom Bundesamt vorgelegten Verwaltungsvorganges sowie der den Kläger betreffenden Ausländerakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist bereits unzulässig, ohne dass dem Kläger in die um einen Tag versäumte hier einschlägige Klagefrist des § 74 Abs. 1 (1. Alt.) AsylVfG zu gewähren ist.

Die mit der Zustellung des angefochtenen Bescheides am 14. März 2001 ausgelöste zweiwöchige Klagefrist war am 28. März 2001 abgelaufen. Die als Blätter 1 und 2 der Gerichtsakte angelegten Faxschreiben stellen mangels Unterschrift keine wirksame Klageschrift dar. Dass die Klageschrift womöglich vollständig an das Amtsgericht gefaxt worden war, an welches sie indes nicht adressiert war, und ob die entsprechende Seite 2 der Klageschrift ggf. entsprechend der Vermutung des Klägerbevollmächtigten doch an das Verwaltungsgericht gefaxt wurde, ist hier unerheblich, da sie jedenfalls nicht zur Gerichtsakte gelangt ist und keine sonstigen Anzeichen für ihren rechtzeitigen Eingang beim zuständigen Gericht gegeben sind. Immerhin weist das Faxprotokoll auf Bl. 1 und 2 der Gerichtsakte aus, dass Seite 1 der Klageschrift als 1. Blatt und die der Klageschrift beigefügte Vollmacht als 2. Blatt vom Amtsgericht an das Verwaltungsgericht gefaxt wurden, so dass alles dafür spricht, dass Seite 2 der Klageschrift nicht an das Verwaltungsgericht gefaxt wurde.

Dem Kläger kann auch nicht gem. § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in die Klagefrist gewährt werden, da er nicht ohne Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten. Denn sein Prozessbevollmächtigter hat in ihm zurechenbarer Weise übersehen, dass auf dem Klageschriftsatz die Telefaxnummer des Amtsgerichts, nicht aber diejenige des Verwaltungsgerichts angebracht war, wohin die Klageschrift (zur Fristwahrung vorab) hätte gefaxt werden sollen. Dies Versehen ist dem Klägerbevollmächtigten und daher dem Kläger zuzurechnen (§§ 173 VwGO, 85 Abs. 2 ZPO).

Soweit der Klägerbevollmächtigte mutmaßt, Seite 2 des Klageschriftsatzes sei beim Verwaltungsgericht womöglich nicht zuzuordnen gewesen, beruht diese unerweisliche Annahme auf seinem Verschulden, dass die Klageschrift nicht an das Verwaltungs-, sondern an das Amtsgericht gefaxt worden war. Das Amtsgericht hat offenbar von Amts wegen die Weiterleitung des fehladressierten Faxes unternommen; hierbei aufgetretene Fehler entschuldigen den Kläger nicht.

Der Klägerbevollmächtigte geht auch fehl, wenn er meint, es überspanne die Anforderungen an die anwaltliche Sorgfaltspflicht, wenn die Überprüfung der auf dem Klageschriftsatz angebrachten Faxnummer gefordert wird. Wird ein fristgebundener Schriftsatz per Telefax übermittelt, muss sich die im Rahmen der Ausgangskontrolle gebotene Überprüfung des Sendeberichts auch darauf erstrecken, ob die zutreffende Faxnummer des Empfangsgerichts angewählt wurde (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Mai 2004 - VI ZB 12/03 -, FamRZ 2004, 1275 f. m.N.). Ergab sich die Faxnummer des Gerichts nicht aus in der Handakte befindlichen Schreiben dieses Gerichts und hatte der Rechtsanwalt es zulässigerweise einer ausreichend ausgebildeten und zuverlässigen Kanzleiangestellten überlassen, die Faxnummer des Gerichts zu ermitteln und in den Schriftsatz einzufügen, darf sich die Kontrolle des Sendeberichts nicht darauf beschränken, die darin ausgedruckte Faxnummer mit der zuvor in den Schriftsatz eingefügten Faxnummer zu vergleichen. Der Abgleich hat vielmehr anhand des zuvor verwendeten oder eines anderen, ebenso zuverlässigen Verzeichnisses zu erfolgen, um nicht nur Fehler bei der Eingabe, sondern auch schon bei der Ermittlung der Faxnummer oder ihrer Übertragung in den Schriftsatz aufdecken zu können (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Juli 2005 - XII ZB 68/05 -, FamRZ 2005, 1534 f.; BGH, Beschluss vom 10. Mai 2006 - XII ZB 267/04 -, zitiert nach juris).

Schließlich kann sich der Kläger nicht darauf berufen, dass seit der Klageerhebung nahezu sechs Jahre verstrichen sind. Die von seinem Prozessbevollmächtigten hierzu angezogenen gerichtlichen Entscheidungen treffen den vorliegenden Fall nicht; dort stand das Erinnerungsvermögen der jeweils Handelnden inmitten, während sich der Klägerbevollmächtigte hier genau an die damals in

seiner Kanzlei obwaltenden Umstände zu erinnern vermag. Eine zunächst unbemerkt verfristete Klage bleibt indessen auch nach zahlreichen Jahren verfristet.

Die Klage hat zudem in der Sache keinen Erfolg; sie ist unbegründet, weil der Kläger die geltend gemachten Ansprüche auf Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nicht hat. Der angefochtene Bescheid erweist sich daher – auch unter Berücksichtigung der inzwischen durch das Zuwanderungsgesetz und die unmittelbare Geltung verschiedener europarechtlicher Richtlinien eingetretenen Rechtsänderungen – als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Das Gericht folgt der Begründung des angefochtenen Bescheides, so dass insoweit von einer eingehenderen Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden kann. Danach kommt eine Asylanerkennung des Klägers schon deshalb nicht in Frage, weil der Kläger seinen Reiseweg nicht nachvollziehbar dargelegt hat. Seinen bloßen Behauptungen, auf dem direkten Luftweg ins Bundesgebiet eingereist zu sein, kann mangels Angaben dazu, mit welchem Flug und unter welchem Namen er gereist sein will, nicht nachgegangen werden. Daher ist nicht mit hinreichender Überzeugung auszuschließen, dass der Kläger über ein sicheres Drittland nach Deutschland gelangte (Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG). Ein Abschiebungsverbot in Anknüpfung an die kurdische Volkszugehörigkeit des Klägers – nunmehr nach § 60 AufenthG – kommt ebenfalls nicht in Frage, da der Kläger aus den im angefochtenen Bescheid dargestellten Gründen zumindest über eine inländische Fluchialternative in der Türkei verfügt, so dass es ihm zumutbar ist, den gehegten Gefahren in seinem Heimatdorf durch Umzug in andere Landesteile aus dem Wege zu gehen.

Ergänzend zu den übrigen Ausführungen im angefochtenen Bescheid ist lediglich auszuführen, dass der Kläger auch mit Blick auf den Wehrdienst in der Türkei keinen Abschiebungsschutz beanspruchen kann. Es spricht alles dafür, dass der im 20. Lebensjahr aus der Türkei ausgereiste Kläger entgegen seiner Behauptung vor allem deshalb ins Bundesgebiet gereist ist, weil er auf diese Weise dem Wehrdienst in der Türkei zu entkommen sucht. Dass er hiervor Angst habe, da er nicht gegen kurdische Landsleute eingesetzt werden wolle, hat er in der mündlichen Verhandlung zugestanden. Eine abschiebungsverbotsrelevante Verfolgungsfurcht kann er damit allerdings nicht begründen.

Die Einziehung zum türkischen Militärdienst erfolgt in dem Jahr, in dem der Betroffene 20 Jahre alt wird. Der Wehrdienst wird in den Streitkräften oder in der Jandarma abgeleistet, ein ziviler Ersatzdienst ist nach türkischem Recht nicht vorgesehen. Das unentschuldigte Nichterscheinen zur Musterung oder zum Wehrdienst wird nach Art. 63 des türkischen Militärstrafgesetzbuchs bestraft (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. März 2002, S. 30; OVG Münster, Urteil vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782.99 A -, S. 56 des amtlichen Abdrucks). Da der Kläger seinen Militärdienst bislang nicht angetreten hat, ohne davon befreit oder zumindest vorübergehend zurückgestellt worden zu sein, muss er im Falle seiner Rückkehr in die Türkei daher damit rechnen, dass seine Militärdienstsituation im Rahmen der Einreisekontrolle überprüft und er daraufhin sofort der Militärdienstbehörde überstellt und zu seiner Einheit beordert wird (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. August 2003, S. 53). Zugleich mag ihm womöglich ein Strafverfahren wegen Wehrdienstentziehung drohen. Dies allein ist als asylrechtlich unbeachtlich anzusehen, da die Heranziehung zum Wehrdienst und deren staatlichen Sanktionen für sich genommen keine politische Verfolgung darstellen. Eine Verurteilung wegen Wehrdienstentziehung würde erst dann in eine politische Verfolgung umschlagen,

wenn sie nicht zur Durchsetzung einer gesetzlich allgemein festgelegten staatsbürgerlichen Pflicht und Sicherung der Wehrfähigkeit diene, sondern zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden würde, die durch diese Maßnahmen gerade wegen ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylrelevanteren persönlichen Merkmals getroffen werden sollen (BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1988 - 9 C 22.88 -, InfAuslR 1989, 169; Urteil vom 31. März 1992 - 9 C 57.91 -, NVwZ 1993, 193 [194]). Hiervon kann bei dem Kläger nicht die Rede sein. Der Kläger muss auch während der Ableistung seines Wehrdienstes aufgrund seiner kurdischen Volkszugehörigkeit keine ausgrenzende Behandlung im Hinblick auf asylrelevanter Merkmale befürchten. So gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Soldaten kurdischer Herkunft etwa gezielt in Kampfgebieten oder bei besonders gefährlichen Einsätzen eingesetzt würden (Oberdiek vom 2. April 1997 an OVG Mecklenburg-Vorpommern; Auswärtiges Amt vom 13. Oktober 1997 an VG Wiesbaden; vgl. zum Ganzen auch VG Berlin, Urteil vom 17. Mai 2001 - VG 36 X 682.95 -, S. 8 f.).

Die Kostenfolge beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.